



ödp+Freie Wähler Lerchenberg, 55127 Mainz, Fontanestr. 82,

Politik, die aufgeht. ödp.

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie
Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

Mainz, 23.12.2011

Betr.: Novellierung der AVBFernwärmeV
Hier.: Dortiges Schreiben vom 13.12.2011
Aktenzeichen: III B 1 und III B2 – 026111

Sehr geehrte Frau Dr. Stenger,

Ihr nach zahllosen Erinnerungen erst auf Intervention von Frau Ute Granold (MdB) verfasstes Schreiben ist wenig hilfreich. Meine dezidiert vorgetragene Fragen sind alle inhaltlich unbeantwortet geblieben. Die Auslegung von Kernfragen einer gerade ein Jahr alten minimalen Nachbesserung der Verordnung auf die Gerichte abwälzen zu wollen, zeigt, dass das BMWi wohl selbst nicht weiß, was die Lobby in die Verordnung geschrieben hat. Ausgerechnet mir als Ziehvater der Novellierung, der sogar zur Beratung der Bundesregierung in Berlin war, derart ausweichend zu antworten, empfinde ich als Brüskierung.

Scharf zurückweisen muss ich, dass die fast nur aus Zahlen bestehende kryptische Anzeige in nur einer der beiden Mainzer Tageszeitungen oder die so wundersam angebotene Betriebsbesichtigung mit Freibier und Würstchenbude eine geeignete Unterrichtung gewesen sein soll. Das war keine thematische Informations- sondern bestenfalls eine Alibiveranstaltung.

Auch der Hinweis auf den mir im Originaltext bekannten Beschluss des BGH von 1987 geht ins Leere. Denn bei einem längst abgeschriebenen Objekt nach 45 Jahren noch von notwendiger Amortisationssicherheit sprechen zu wollen, ist völlig abwegig. Die 34 Jahre alte Rechtsprechung ist längst verfallen, gerade so wie die kirchenrechtliche Erkenntnis, dass die Erde eine Scheibe ist.

Ich stelle noch einmal meine zentralen Fragen und bitte im Interesse von weit über 1500 Zwangskunden alleine in Mainz endlich um sachgerechte Beantwortung:

1. Stellt die in § 37 normierte Frist von 9 Monaten eine Ausschlussfrist dar oder das Kündigungsziel bei jederzeit möglicher Kündigung? Juristen beantworten diese Frage völlig unterschiedlich. Das BMWi sollte aber wissen, was gemeint ist.
2. Welche Rechtsfolgen erwachsen aus der Nichtbeachtung bzw. dem Unterlaufen der Informationspflicht durch den Fernwärmehändler?

3. Wenn in den jetzt erstmals änderungsfähig gewordenen Uraltverträgen aus den sechziger Jahren lediglich die Zahl des Grundanschlusswertes der Anpassung an die geänderten Verhältnisse bedarf, kann dann ein komplett neuer Langzeitvertrag gefordert werden, der über die Laufzeit des noch bis 2016 geltenden Mantelvertrags mit der Kommune hinausreicht? Genügt dann nicht ein einfacher Nachtrag?
4. Kann die Laufzeit eines komplett neuen Vertrags auf weniger als 10 Jahre begrenzt werden, z.B. auf den bei Verlängerung vorgegebenen Fünfjahresblock (§ 32) oder auf die Laufzeit des Mantelvertrags mit der Kommune?
5. Wenn die Kommune einen neuen und dann kundenfreundlicheren Mantelvertrag abschließt, wie kann sichergestellt werden, dass die neuen Parameter auch für Kunden gilt, die zuvor in noch laufende Langzeitverträge gedrängt wurden?
6. Wie ist § 9 der Heizkostenverordnung bei Fernwärme anzuwenden? Derzeit wird ohne technische Notwendigkeit der Warmwasserverbrauch nach Volumen und nicht nach Aufheizbedarf gemessen, ganz offenkundig um so doppelte Grundkosten verlangen zu können. Die Ergebnisse dieser archaische Messmethode sind völlig unbrauchbar.

Ihrer sachgerechten Beantwortung sehe ich mit großer Erwartung entgegen.

Gerne komme ich wieder nach Berlin, um mit dem Ministerium eine Novellierung der missglückten Novellierung zu besprechen.

Frau Ute Granold (MdB) habe ich mit Kopie unterrichtet, ebenso die Umweltdezernentin der Stadt Mainz, Frau Katrin Eder und weitere Adressaten.

Mit freundlichen Grüßen



(Hartmut Rencker)